### Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2016/IV/2160 öffentlich

Informationsvorlage

Datum:

07.10.2016

Federführendes Amt:

Zentrale Steuerung

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

#### Änderungen des Gesellschaftsvertrages der WIR Wärme in Rostock Wohnanlagen GmbH, der Tochtergesellschaft der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

25.10.2016 Hauptausschuss 09.11.2016 Bürgerschaft

Kenntnisnahme Kenntnisnahme

bereits gefasste Beschlüsse: BV 2016/BV/2064

Mit der Informationsvorlage werden die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der WIR Wärme in Rostock Wohnanlagen GmbH zur Kenntnis gegeben.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 20.09.2016 im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 77 Absatz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern mit Blick auf den Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 07. September 2016 zur Gründung einer Tochtergesellschaft der WIRO Wohnen Rostock Wohnungsgesellschaft mbH zur Umsetzung des Wärmecontractings im WIRO-Konzern und unter Berücksichtigung des überarbeitenden Gesellschaftsvertrages der WIR Wärme in Rostock Wohnanlagen GmbH keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die geforderten Änderungen im Gesellschaftsvertrages der WIR Wärme in Rostock Wohnanlagen GmbH betreffen insbesondere die Regelungen zum Aufsichtsrat. Es sollte extra im §§ 4 und 7 des Gesellschaftsvertrages fest geschrieben werden, dass: "Sofern die WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH nicht mehr Alleingesellschafter der Gesellschaft ist, wird ein Aufsichtsrat gegründet. Für die Gründung gelten die Vorschriften der Abs. 2 bis 10.". Damit waren im § 16 Absatz 2, 6 und 7 weitere Ergänzungen bezüglich der Befugnisse des Aufsichtsrates erforderlich. Die Forderung der Rechtsaufsichtsbehörde entspricht den Interessen der Hansestadt Rostock.

Weiterhin ist im § 15 Absatz 4 neu geregelt, dass "Die Gesellschaft darf sich im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes an einem anderen Unternehmen nur mit Zustimmung der Hansestadt Rostock beteiligen." Im Entwurf war die Beteiligung an anderen Unternehmen auf mehr als 20 % beschränkt.

Die Änderungen sind nicht wesentlich, so dass eine erneute Beschlussfassung durch die Bürgerschaft entsprechend § 22 Absatz 3 Punkt 10 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nicht erforderlich ist.

Die Verwaltung bittet um Kenntnisnahme der Änderungen.
Roland Methling
Anlage/n: Synopse Gesellschaftsvertrag

#### Gesellschaftsvertrag

# § 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

#### "WIR Wärme in Rostocker Wohnanlagen GmbH"

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Rostock.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Leistungen im Bereich der Wärmeversorgung, d. h. die Erzeugung und Lieferung von Wärme und Warmwasser an die WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH oder eine mit ihr verbundenen 100%igen Tochtergesellschaft (nachfolgend gemeinsam: Wohnungsgesellschaften) einschließlich der Bewirtschaftung von Erzeugungsanlagen und Versorgungsnetzen hierzu.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Erschließung weiterer Immobilien der Wohnungsgesellschaften durch Abbau bestehender im Eigentum der Mieter der Wohnungsgesellschaften oder im Eigentum der Wohnungsgesellschaften selbst stehender Heizanlagen nebst Versorgungsnetzen, Errichtung und Betrieb neuer Heizanlagen und Versorgungsnetze zum Zwecke der Belieferung der Wohnungsgesellschaften mit Wärme und Warmwasser.
- (3) Gegenstand des Unternehmens ist zudem die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wärme- und Warmwasserlieferung der Wohnungsgesellschaften, mit dem Energiemanagement der Wohnungsgesellschaften oder der Gesellschaft selbst oder mit der Bewirtschaftung von Erzeugungsanlagen und Versorgungsnetzen im Sinne der Abs. 1 und Abs. 2 stehen oder mit diesen Leistungen vergleichbar sind.
- (4) Zweck der Gesellschaft ist es, den Gesellschaftszweck der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH zu fördern, nämlich vorrangig eine sichere verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung zu gewährleisten. Die Gesellschaft bietet Wärmelieferung für die Wohnungsgesellschaften an, dessen Preis sich aus der Notwendigkeit der Kostendeckung unter Beachtung des sozialen Mietrechts ergibt. Die Gesellschaft

verfolgt einen öffentlichen Zweck.

## § 3 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,00 € (in Worten: einhunderttausend Euro).
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 100.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 100.000 im Nennbetrag von jeweils € 1,00, die von der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH übernommen werden.
- (3) Die Geschäftsanteile sind sofort in Höhe von 100 % in bar einzuzahlen.

## § 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat (soweit dieser gemäß § 7 Ziff. (1) besteht),
- c) die Gesellschafterversammlung.

# § 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (3) Die Gesellschaftsversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Alleinvertretungsmacht erteilen und einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung erlassen und einen Geschäftsführer zum Sprecher (Vorsitzenden) der Geschäftsführung ernennen.
- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, ihren Wirtschaftsplan für das Unternehmen einschließlich der Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung spätestens zum Jahresende für das folgende Geschäftsjahr der Gesellschaftsversammlung zur

Genehmigung vorzulegen und genehmigen zu lassen. Beabsichtigte Geschäfte sind in der Jahresplanung im Einzelnen zu benennen.

(6) Die vorstehenden Ziffern (1) bis (3) gelten für Liquidatoren entsprechend.

## § 6 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Weisungen der Gesellschafter Folge zu leisten, insbesondere von den Gesellschaftern als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte auch nur mit deren Zustimmung vorzunehmen.
- (2) Grundsätzlich bedürfen alle Rechtshandlungen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Rahmen des Gewerbes, wie es die Gesellschaft betreibt, hinausgehen, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Einer Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedürfen solche Verträge und Handlungen der Geschäftsführung nicht, die eine Schwelle von 100.000,00 € (in Worten: einhunderttausend Euro) netto nicht überschreiten. Beim Abschluss von Dauerschuldverhältnissen ist der jährlich zu zahlende Nettobetrag für die Berechnung der vorgenannten Schwelle maßgeblich.
- (3) Soweit die Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung sich im Rahmen einer von der Gesellschafterversammlung genehmigten Planung (entsprechend § 5 Abs. 5) halten, bedarf ihre Vornahme keines erneuten Zustimmungsbeschlusses.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist jederzeit berechtigt:
  - a) der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen,
  - b) von den Geschäftsführern einen Bericht zu verlangen über die Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können,
  - c) die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.

#### § 7

### Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder und Amtszeit des Aufsichtsrates

- (1) Sofern die WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH nicht mehr Alleingesellschafter der Gesellschaft ist, wird ein Aufsichtsrat gegründet. Für die Gründung gelten die Vorschriften der Abs. 2 bis 10.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Der Hansestadt Rostock steht das Entsenderecht für bis zu vier Aufsichtsratsmitglieder und der Gesellschaft das Entsenderecht für die Arbeitnehmervertretung zu.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt.

- (4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert 5 Jahre, falls nicht bei deren Bestellung eine kürzere Amtszeit festgelegt wird.
- (5) Das Amt beginnt mit der ausdrücklichen Annahme der Bestellung.
- (6) In der ersten Sitzung der Amtsperiode wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (7) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kann von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen widerrufen werden.
- (8) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung oder spätestens drei Monate nach den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern. Eine Wiederentsendung ist zulässig.
- (9) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Bestellung vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 4 Wochen widerrufen.
- (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8 Beschlussfassungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine schriftliche Stimmabgabe gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter ist zulässig.

#### § 9 Vergütung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.

# § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Die generellen Aufgaben des Aufsichtsrates sind die Beratung, die Unterstützung und die Überwachung der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat nimmt die Vorschläge der Geschäftsführung zur Kenntnis und erstellt eine schriftliche Empfehlung an die Gesellschafterversammlung insbesondere zu den nachfolgenden Aufgaben:

- a) zur Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Vorschlags der Geschäftsführung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
- b) zum Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses sowie zur Abgabe eines schriftlichen Berichts zum Prüfergebnis,
- c) zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
- d) zur Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen und/oder Prokuristen,
- e) zur Gründung, zum Erwerb sowie zur Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen sowie Betriebsteilen,
- f) zu ihm von der Gesellschafterversammlung übertragenen weiteren Aufgaben.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

#### § 11

#### Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist jeweils im ersten Halbjahr nach Abschluss eines Geschäftsjahres einzuberufen. Gesellschafterversammlungen werden außerdem durch die Geschäftsführung einberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift mit einer Frist von wenigstens 2 Wochen unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Einladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auch fernmündlich mit einer Frist von wenigstens 10 Tagen einladen. In der Ladung sind Ort, Tag, Zeit und die geplante Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines persönlichen Zusammentreffens der Gesellschafter an einem bestimmten Ort (Präsenzsitzung), sie kann jedoch bei Bedarf auch per Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.
- (4) Nehmen sämtliche Gesellschafter selbst teil und sind mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (5) Soweit über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung keine notarielle

- Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung (zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Gesellschaftskapitals vertreten ist.
- (7) Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Gesellschafter sich damit schriftlich einverstanden erklären.
- (8) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorgesehen ist. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.

Die folgenden Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen:

- a) Aufnahme eines neuen Gesellschafters
- b) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages, insbesondere der Bestimmungen über
  - (1) Gegenstand des Unternehmens einschließlich der Abspaltung wesentlicher Unternehmenseinheiten
  - (2) Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse
  - (3) Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustverteilung und Entnahmerechte
  - (4) Verfügungen über Gesellschaftsanteile
  - (5) Dauer der Gesellschaft und Kündigung
  - (6) Auflösungsklage, Insolvenz, Insolvenz eines Gesellschafters
  - (7) Ausschließung eines Gesellschafters
  - (8) Übernahmerechte
  - (9) Abfindung sowie
  - (10) Liquidation
- c) Einbringung des Vermögens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile in ein anderes Unternehmen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten
- d) Kapitalerhöhung
- e) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen
- f) Abspaltung oder sonstige Verfügungen über wesentliche Unternehmenseinheiten
- g) Umwandlung der Gesellschaft im Sinne von § 1 UmwG
- h) Liquidation der Gesellschaft
- i) Fortsetzung der Gesellschaft nach erfolgter Liquidation oder nach Einstellung

oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens

- j) Wahl des Abschlussprüfers. Kommt bei der Wahl des Abschlussprüfers keine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen zustande, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend ist
- k) Zustimmungen der Gesellschafterversammlung nach §§ 5 und 6 dieses Gesellschaftsvertrages
- I) Aufstellung, Änderung, Zustimmung zum Wirtschaftsplan.
- 9) Beschlüsse können nur binnen einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden. Wird nicht innerhalb der Frist Klage erhoben oder findet das Klageverfahren ohne Entscheidung in der Sache seine Erledigung (z. B. durch Klagerücknahme), ist der Mangel des Beschlusses geheilt.

# § 12 Jahresabschluss, Lagebericht und Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht der Gesellschafterversammlung zusammen mit ihrem Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen.
- (2) Der aufgestellte Jahresabschluss wird den Gesellschaftern mit der Einladung zur jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung übersandt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (4) Die Gesellschafter beschließen über die Verwendung des Ergebnisses. Sie können beschließen, dass das Ergebnis ganz oder teilweise in eine Gewinnrücklage eingestellt, als Gewinn vorgetragen oder an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile ausgeschüttet wird.
- (5) Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts und deren Prüfung erfolgt nach den Maßgaben des § 73 Abs. 1 Nr. 2 KV M-V.

#### § 13 Verfügungen über Anteile

- (1) Die rechtsgeschäftliche Verfügung über einen Geschäftsanteil oder ein Teil desselben bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
- (2) Einer Zustimmung nach Abs. 1 bedarf es nicht, wenn ein Gesellschafter seinen Anteil oder Teile desselben entgeltlich oder unentgeltlich an nachfolgeberechtigte Personen

übertragen möchte. Nachfolgeberechtigt sind Mitgesellschafter.

(3) Auch die Bestellung eines Nießbrauchs- oder Pfandrechts an einem Gesellschaftsanteil oder jegliche sonstige Verfügung über einen Gesellschaftsanteil oder Teilen hiervon ist nur zulässig, soweit die Übertragung des Gesellschaftsanteils an den Begünstigten zulässig wäre. Die Verfügung ist der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

## § 14 Dauer der Gesellschaft und Kündigung

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
- (2) Die Gesellschaft kann von einem Gesellschafter nur jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Eine Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführer und die Mitgesellschafter. Mit dem Zugang der Kündigung verliert der kündigende Gesellschafter sein Stimmrecht. Die Geschäftsführer haben die Kündigung unverzüglich durch eingeschriebenen Brief allen Gesellschaftern mitzuteilen.

Mit der Unterrichtung aller Mitgesellschafter über den Zugang einer Kündigung bei der Gesellschaft gilt der Anteil des kündigenden Gesellschafters gegenüber den Mitgesellschaftern als mit dem Nominalwert zum Erwerb oder zur Verwertung angeboten. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

Erklärt ein Gesellschafter nicht spätestens zwei Monate nach Zugang des Angebots durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Geschäftsführung die Annahme des Angebots, so wächst das Erwerbsrecht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis von der Beteiligung zu.

- (4) Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus. Dies gilt jedoch nicht, wenn zu demselben Termin Gesellschafter mit zusammen mehr als einem Drittel aller Geschäftsanteile kündigen und die verbleibenden Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % ihrer Stimmen beschließen, die Gesellschaft nicht fortzuführen, und dies den kündigenden Gesellschaftern spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Kündigung mitteilen. In diesem Fall wird die Gesellschaft auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist aufgelöst und zusammen mit den kündigenden Gesellschaftern abgewickelt.
- (5) Abs. 4 gilt entsprechend, wenn der Gläubiger eines Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis kündigt.

# § 15 Beziehung zur Hansestadt Rostock

(1) Die Hansestadt Rostock ist berechtigt, sich durch ihr für die Beteiligungsverwaltung zuständiges Amt von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens der Gesellschaft zu überzeugen. Sie kann dazu Einsicht in den

Betrieb und die Bücher und die Schriften der Gesellschaft nehmen.

- (2) Dem Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock oder seinem Vertreter oder in Vollmacht dem gesetzlichen Vertreter der Hansestadt Rostock oder dem für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertreter der Hansestadt Rostock wird entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern das Recht eingeräumt, an den Gesellschafterversammlungen und den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft teilzunehmen.
- (3) Der Hansestadt Rostock werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und der überörtlichen Prüfungsbehörde nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- (4) Die Gesellschaft darf sich im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes an einem anderen Unternehmen nur mit Zustimmung der Hansestadt Rostock beteiligen. Der Zustimmung bedarf auch die Erhöhung einer solchen Beteiligung, deren vollständige oder teilweise Veräußerung sowie die Beteiligung betreffend ein Beschluss von vergleichbarer Bedeutung (z. B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungsverträgen).
- (5) Sind Aufsichtsratsmitglieder auf Basis von § 7 Abs. 2 durch die Hansestadt Rostock entsendet worden, so sind diese Mitglieder an die Weisungen und Richtlinien der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.
- (6) Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist der Beteiligungsverwaltung der Hansestadt Rostock ein Exemplar des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers zu übersenden.

### § 16 Rechnungslegung, Prüfungsrechte und Wirtschaftsplan

- (1) Die Gesellschaft erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan mit seinen Bestandteilen entsprechend der EigVO M-V in der jeweiligen Fassung entsprechend § 73 KV M-V.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt den Wirtschaftsplan nach Kenntnisnahme durch den Aufsichtsrat (soweit dieser gemäß § 7 Ziff. (1) besteht), dieser wird der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben.
- (3) Die Geschäftsführung hat jeweils in den ersten drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres für das Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und anschließend dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und der Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
- (4) § 286 Abs. 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.
- (5) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch einen Abschlussprüfer entsprechend

den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) zu prüfen.

- (6) Nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses dem Aufsichtsrat zur Kenntnisnahme vor. Der Aufsichtsrat (soweit dieser gemäß § 7 Ziff. (1) besteht) erstellt eine schriftliche Empfehlung hinsichtlich Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresergebnisses und Entlastung der Geschäftsführer an die Gesellschafterversammlung.
- (7) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Abschluss der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Billigung des Lageberichts, über die Ergebnisverwendung und über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates (soweit dieser gemäß § 7 Ziff. (1) besteht) zu beschließen.

#### § 17 Erklärungen und Anschriften

- (1) Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail die Anschrift mitzuteilen, unter der ihn die Erklärungen, Einladungen und Mitteilungen der Gesellschaft und der Gesellschafter erreichen.
- (2) Kann ein Schreiben der Gesellschaft oder der Gesellschafter an diese Anschrift nicht zugestellt werden, so gilt die in dem Schreiben enthaltene Erklärung, Einladung oder Mitteilung als 3 Tage nach Versendung zugegangen.

# § 18 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

#### § 19 Gründungskosten

Die Kosten der Gründung bis zu einer Höhe von 5.000 € trägt die Gesellschaft.

## § 20 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Formvorschrift.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so

wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist vielmehr so auszulegen, wie es die Parteien getan hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre; das gleiche gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

(3) Gerichtsstand ist soweit zulässig Rostock.

- letzte Seite -

#### Anlage1

#### <u>Synopse</u>

Gesellschaftsvertrag der WIR (BV 2016/BV/2064)	Vom Innenministerium genehmigter Gesellschaftsvertrag der WIR
§ 4 Organe der Gesellschaft	§ 4 Organe der Gesellschaft
Die Organe der Gesellschaft sind:	Die Organe der Gesellschaft sind:
a) die Geschäftsführung,	a) die Geschäftsführung,
b) der Aufsichtsrat,	b) der Aufsichtsrat (soweit dieser gemäß § 7 Ziff. (1) besteht),
c) die Gesellschafterversammlung.	c) die Gesellschafterversammlung.
Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder und Amtszeit des Aufsichtsrates  (1) Solange die WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH Alleingesellschafter der Gesellschaft ist, ist der Aufsichtsrat der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH zugleich der Aufsichtsrat der Gesellschaft.  In dem Fall richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach den Festlegungen der Geschäftsanweisung an die Geschäftsführung der WIRO. Die §§ 8 bis 10 finden Anwendung. Sofern die WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH nicht mehr Alleingesellschafter der Gesellschaft sein sollte, gelten für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder sowie die Amtszeit des Aufsichtsrates die Vorschriften der Abs. 2 bis 10.	Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder und Amtszeit des Aufsichtsrates  (1) Sofern die WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH nicht mehr Alleingesellschafter der Gesellschaft ist, wird ein Aufsichtsrat gegründet. Für die Gründung gelten die Vorschriften der Abs. 2 bis 10.

### § 15 Beziehung zur Hansestadt Rostock

#### (4) Die Gesellschaft darf sich im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- und Stammkapitals nur mit Zustimmung der Hansestadt Rostock beteiligen. Der Zustimmung bedarf auch die Erhöhung einer solchen Beteiligung, deren vollständige oder teilweise Veräußerung sowie – die Beteiligung betreffend – ein Beschluss von vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungsverträgen).

### § 15 Beziehung zur Hansestadt Rostock

(4) Die Gesellschaft darf sich im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes an einem anderen Unternehmen nur mit Zustimmung der Hansestadt Rostock beteiligen. Der Zustimmung bedarf auch die Erhöhung einer solchen Beteiligung, deren vollständige oder teilweise Veräußerung sowie – die Beteiligung betreffend – ein Beschluss von vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungsverträgen).

### § 16 Rechnungslegung, Prüfungsrechte und Wirtschaftsplan

- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt den Wirtschaftsplan nach Kenntnisnahme durch den Aufsichtsrat.
- (3) Die Geschäftsführung hat jeweils in den ersten drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres für das Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und anschließend dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und der Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
- (4) § 286 Abs. 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.
- (5) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch einen Abschlussprüfer entsprechend den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) zu prüfen.
- (6) Nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfbericht sowie einen

### § 16 Rechnungslegung, Prüfungsrechte und Wirtschaftsplan

- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt den Wirtschaftsplan nach Kenntnisnahme durch den Aufsichtsrat (soweit dieser gemäß § 7 Ziff.
   (1) besteht), dieser wird der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben.
- (3) Die Geschäftsführung hat jeweils in den ersten drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres für das Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und anschließend dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und der Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
- (4) § 286 Abs. 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.
- (5) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch einen Abschlussprüfer entsprechend den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) zu prüfen.

- Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses dem Aufsichtsrat zur Kenntnisnahme vor. Der Aufsichtsrat erstellt eine schriftliche Empfehlung hinsichtlich Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresergebnisses und Entlastung der Geschäftsführer an die Gesellschafterversammlung.
- (7) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Abschluss der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Billigung des Lageberichts, über die Ergebnisverwendung und über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates (zu beschließen.
- (6) Nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses dem Aufsichtsrat zur Kenntnisnahme vor. Der Aufsichtsrat (soweit dieser gemäß § 7 Ziff. (1) besteht) erstellt eine schriftliche Empfehlung hinsichtlich Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresergebnisses und Entlastung der Geschäftsführer an die Gesellschafterversammlung.
- (7) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Abschluss der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Billigung des Lageberichts, über die Ergebnisverwendung und über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates (soweit dieser gemäß § 7 Ziff. (1) besteht) zu beschließen.